

Fachtagung FUNKE 2020, München

Diskussionsforum 5, Kreisbrandinspektion Berchtesgadener Land: Die Aktivierung von Abschnittsführungsstellen bei Flächenlagen – Erfahrungen aus der Schneekatastrophe 2019

Josef Kaltner, Kreisbrandrat – Landkreis Berchtesgadener Land
Stefan Landauer, Kreisbrandmeister – Landkreis Berchtesgadener Land

Auszug aus dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz (BayKSG):

Art. 5 Einsatzleitung

- (1) Die Katastrophenschutzbehörde leitet den Einsatz und stellt dabei sicher, dass alle Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind. Sie kann allen für den Einsatzbereich zuständigen staatlichen Behörden und Dienststellen der gleichen oder einer niedrigeren Stufe, mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, Weisungen erteilen. Das gleiche gilt gegenüber den sonstigen zur Katastrophenhilfe Verpflichteten und den eingesetzten Kräften. Das Sachweisungsrecht übergeordneter Behörden bleibt unberührt.
- (2) Leisten Kräfte des Bundes oder anderer Länder Katastrophenhilfe, so unterstehen auch sie für die Dauer ihrer Mitwirkung den Weisungen der Katastrophenschutzbehörde.

Art. 6 Örtliche Einsatzleitung

- (1) Die Katastrophenschutzbehörde soll für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben am Schadensort eine den Einsatz dort leitende Person (Örtlicher Einsatzleiter) bestellen. Diese leitet im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der Katastrophenschutzbehörde alle Einsatzmaßnahmen vor Ort und kann allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen.
- (2) Die Katastrophenschutzbehörde soll vorab fachlich geeignete Personen als Örtliche Einsatzleiter benennen.

→ Im Landkreis Berchtesgadener Land bleibt die Führungsebene des Landkreises nach dem BayKSG (und damit im Einklang mit der FwDV 100) bestehen. Die Katastrophenschutzbehörde leitet nach Art. 5 BayKSG den Einsatz und die Örtliche Einsatzleitung nimmt ihre Aufgaben nach Art. 6 BayKSG in Verbindung mit einer Dienstanweisung wahr.

Führungsebene Abschnittsführungsstelle:

In den Abschnittsführungsstellen leisten die Kreis- und Stadtbrandinspektoren und Kreis- und Stadtbrandmeister im Schichtbetrieb den Führungsdienst. Hierbei bedienen sie sich entsprechender personeller Unterstützung durch Führungsassistenten und Führungsgehilfen. Die Abschnittsführungsstellen übernehmen zur Entlastung der ILS die Aufgabe als (unterstützende) rückwärtige Führungseinrichtung nach FwDV 100. Die Abschnittsführungsstellen arbeiten „stabsmäßig“ und sind Bindeglied zwischen den

Gemeinden und der ÖEL bzw. der FÜGK. Sie Erkennen und Unterstützen Schwerpunkteinsätze und nutzen die Ressourcen im Abschnitt (gilt auf für Fremdfirmen).

Auszug aus der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG):

§ 16 Einsatzleitung in besonderen Fällen

(7) Bei mehreren zeitgleich ablaufenden Feuerwehreinsätzen zur Bewältigung eines oder mehrerer Ereignisse im Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde können besondere Führungsdienstgrade die Koordinierung der Einsätze im Bereich der Kreisverwaltungsbehörde übernehmen. Das persönliche Eintreffen an einer Einsatzstelle ist dazu nicht erforderlich. Die besonderen Führungsdienstgrade haben in diesem Fall gegenüber den Einsatzleitern an den einzelnen Einsatzstellen und gegenüber einer eingerichteten Kreiseinsatzzentrale im Rahmen dieser Koordinierung Weisungsbefugnis.

→ bereits bei einem niederschweligen Ereignis bzw. als Vorsorge können die Abschnittsführungsstellen aufgerufen werden.

Im Rahmen der Schneekatastrophe wurde im Berchtesgadener Land die Katastrophe (Art. 4 BayKSG) festgestellt und die Abschnittsführungsstellen Nord (Freiwillige Feuerwehr Ainring für die Marktgemeinde Teisendorf – Ortsteil Neukirchen und für die Gemeinde Schneizlreuth) und Süd (Freiwillige Feuerwehr Berchtesgaden für die Gemeinden des inneren Landkreises) aufgerufen.

M.O., FF Unterföhring